



Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person

(Bescheinigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

1. Personalien des Erziehungsberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnr.:

PLZ / Wohnort:

Telefonnummer:

2. Personalien der zu beaufsichtigten Person:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnr.:

PLZ / Wohnort:

3. Personalien der erziehungsbeauftragten Begleitperson:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnr.:

PLZ / Wohnort:

Telefonnummer:

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten:

Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt. Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und meinem / unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um der zu beaufsichtigenden Person Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstaltung:

Beat Club Festival in Greven

am 11. Juli 2026 von 17:30 Uhr bis 23:30 Uhr besucht wird.

Für eventuelle Rückfragen bin ich unter der oben angegebenen Telefonnummer jederzeit zu erreichen.



Wichtige Hinweise und Informationen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG):

- Dieses Formular muss vom unterzeichnenden Elternteil vollständig ausgefüllt werden.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein und muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z.B. Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden. Zweifel an der beauftragten Person können sich ergeben, wenn diese bspw. aufgrund ihres Verhaltens (z.B. Alkoholkonsum) offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
- Die Bescheinigung ist nur für den jeweiligen Abend gültig.
- Es ist zwingend notwendig, eine Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite!) des unterzeichnenden Elternteils mitzubringen. Weiter muss sowohl die Begleitperson als auch die zu beaufsichtigende Person einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen können (keinen Schülerschein oder ähnliches!)
- Eine Übertragung der Aufsicht auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist nicht möglich (Interessenskonflikt)
- Die Begleitperson verpflichtet sich, mit dem Jugendlichen auf das Event zu gehen und dieses auch wieder mit der zu beaufsichtigenden Person zu verlassen!
- Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Areal der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche kein Branntwein, branntweinhaltige Getränke (dazu zählen auch "Alcopops") und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt.
- Für Aufbewahrung, Verbleib und ggf. Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen nach Veranstaltungsende ist allein der jeweilige Betreiber verantwortlich

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen. Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Begleitperson

Wichtig: Wer Unterschriften fälscht, kann wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!